

## **Niederschrift**

über den **öffentlichen** Teil der 3. Sitzung  
der Gemeindevertretung Sprakebüll  
am Mittwoch, 27. November 2013

Sitzungsort: Landgasthof Paulsen, Dorfstraße 4  
Sitzungsdauer: 19:30 bis 21:25 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister	Karl Richard Nissen	
Gemeindevertreter	Kay Diederichsen	1. stellvertretender Bürgermeister
Gemeindevertreter	Ewald Enewaldsen	2. stellvertretender Bürgermeister
Gemeindevertreter	Claus Fries	
Gemeindevertreter	Ullrich Grabert	
Gemeindevertreter	Reiner Jacobsen	
Gemeindevertreterin	Anne Kleemann	
Gemeindevertreter	Michael Pleger	
Gemeindevertreterin	Dr. Christina Wuth	

Von der Verwaltung nimmt teil: Dirk Pfeiffer, zugleich als Schriftführer

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß mit folgender Tagesordnung – durch Beschlussfassung zu TOP 2 ergänzt - eingeladen:

### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung
- 2.a. Dringlichkeitsanträge
- 2.b. Beschluss über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Beratungspunkte
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift vom 31.07.2013
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Wahl eines Vertreters bzw. einer Vertreterin und deren Vertretung für den Wasserbeschaffungsverband Nord
7. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2012 (§ 95 d Gemeindeordnung)
8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012 (Schlussbilanz)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Fahrradweges an der Dorfstraße bis zur Einmündung des Schiftenweges
10. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2014
11. Beratung und Beschlussfassung über eine Resolution gegen "Fracking"
12. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013
13. Anfragen und Mitteilungen
- Nicht öffentlicher Teil**
14. Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksangelegenheiten

### **1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Karl-Richard Nissen begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Versammlung beschlussfähig ist.

### **2. Tagesordnung**

#### **2.a. Dringlichkeitsanträge**

##### **Beschluss:**

Die Tagesordnung wird um die neuen Tagesordnungspunkte 12 – Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013 – und 14 – Beratung und Beschlussfassung zu

Grundstücksangelegenheiten – erweitert. Der bisherige Tagesordnungspunkt 12 wird dadurch 13.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **2.b. Beschluss über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Beratungspunkte**

Der Tagesordnungspunkt 14 wird nicht öffentlich beraten.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **3. Einwohnerfragestunde**

Die erste Abrechnung für das neue Wärmenetz wird angesprochen. Bürgermeister Karl-Richard Nissen verweist darauf, dass dies nicht Gemeinde- sondern Genossenschaftsangelegenheit ist.

## **4. Beschluss über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift vom 31.07.2013**

Die Niederschrift über die Sitzung vom 31.07.2013 ist der Gemeindevertretung zugegangen. Es erfolgen keine Einwände.

## **5. Mitteilungen des Bürgermeisters**

Bürgermeister Karl-Richard Nissen berichtet über folgendes:

- Das Wärmenetz ist fertig gestellt. Der geplante Kostenrahmen ist eingehalten worden.
- Das Wärmekonzept ist im Rahmen einer „Energieolympiade“ mit einem Preisgeld in Höhe von 10.000 € ausgezeichnet worden.
- Die Fenster für den Anbau an das Feuerwehrgerätehaus sind geliefert worden und sollen noch in diesem Jahr eingebaut werden.
- Im Rahmen der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED sind Nachbesserungen in der Straße Maytoft erforderlich.
- Der Feuerwehrranhänger ist verkauft worden. Der Verkaufserlös ist der Feuerwehr zur Verfügung gestellt worden.
- Das Elterngeld wird im Dezember wieder ausgezahlt.
- Ein Sturmschaden und drei eingegangene Bäume sind in einer Pflanzaktion im Ereigniswald ersetzt worden. Außerdem sind vier neue Bäume gepflanzt worden.
- Am Schottenburger Weg sind beim Sturm Pappeln umgekippt. Die Entsorgung ist geregelt. Es müssen auch noch einige abgeknickte Zweige in diesem Bereich entfernt werden.
- Die Kosten für Wegeseitenbefestigungen lagen 7.000 € unter den veranschlagten Kosten. Auch im Einfahrtsbereich des Schiftenweges sind Rasengittersteine verlegt worden.
- Der Feuerwehr wird für ihren Einsatz beim Sturm gedankt. Es wird darauf hingewiesen, dass an solchen Extremtagen das Feuerwehrgerätehaus immer besetzt ist.

## **6. Wahl eines Vertreters bzw. einer Vertreterin und deren Vertretung für den Wasserbeschaffungsverband Nord**

### **➤ Auszug zur Erledigung an: BAD**

Karl-Richard Nissen war als Vertreter der Gemeinde Sprakebüll für die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Nord benannt worden. Durch seine Wahl in den Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes ist ein neuer Vertreter zu benennen. Vorgeschlagen wird als neuer Vertreter der bisherige Stellvertreter Claus Fries und als neuer Stellvertreter Kay Diederichsen.

**Beschluss:**

Claus Fries wird als Vertreter der Gemeinde Sprakebüll für die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Nord benannt. Sein Stellvertreter wird Kay Diederichsen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**7. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2012 (§ 95 d Gemeindeordnung)****➤ Auszug zur Erledigung an: FB 2**

Die Haushaltsüberschreitungen des Jahres 2012 sind in der Finanzausschusssitzung ausführlich vorgestellt worden. Diese belaufen sich auf insgesamt 120.970,75 €. Der Bürgermeister hat gemäß § 4 der Haushaltssatzung die Ermächtigung Haushaltsüberschreitungen von bis zu 5.000 € zu genehmigen. Von ihm wurden in diesem Sinne 39.405,16 € genehmigt, sodass von der Gemeindevertretung noch 81.565,59 € zu genehmigen sind. Der Finanzausschuss empfiehlt diese Genehmigung.

Die größten Überschreitungen werden vorgestellt.

**Beschluss:**

Die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 81.565,59 € werden genehmigt und den getätigten Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 39.405,16 €, die einen Wert von 5.000 € nicht erreichen, wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012 (Schlussbilanz)****➤ Auszug zur Erledigung an: FB 2**

Die Ergebnisrechnung weist einen Überschussbetrag in Höhe von 62.500,82 € aus. Unter Berücksichtigung, dass vorgesehen war, einen Betrag von 400.000 € der Finanzausgleichsrückstellung zuzuführen und dieser einen Betrag in Höhe von 700.000 € zu entnehmen, jedoch auf die Zuführung verzichtet wurde und lediglich 143.750 € aus der Rückstellung entnommen wurden, entspricht dieses einem weiteren „Netto-Überschuss“ in Höhe von 156.250 €.

**Beschluss:**

Der Jahresabschluss 2012 wird in der vorgelegten Form mit einem festgestellten Überschussbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von 62.500,82 € beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**9. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Fahrradweges an der Dorfstraße bis zur Einmündung des Schiftenweges****➤ Auszug zur Kenntnis an: FB 2 und 3**

Die Kosten für die Erweiterung des Fahrradweges bis zum Schiftenweg werden einschließlich Landerwerb ca. 120.000 € betragen. Damit wird die innerörtliche Erschließung abgeschlossen und es entsteht ein Rundweg. Ein Vorentwurf wird vorgestellt. Es wird angeregt, Leerrohre für die Breitbandversorgung und eventuell auch eine Telefonleitung mit zu verlegen. Geprüft werden sollte auch, ob eine Wärmeversorgung mit verlegt werden könnte.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Erweiterung des Fahrradweges bis zum Schiftenweg.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **10. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2014**

### **➤ Auszug zur Erledigung an: FB 2**

Auch der Haushalt 2014 wurde ausführlich in der Finanzausschusssitzung vorgestellt. Die meisten Haushaltsansätze haben sich gegenüber dem Vorjahr gar nicht oder nur geringfügig geändert. Eingegangen wird nochmals auf die Änderungen im Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ mit zu erwartenden geringeren Einnahmen im Bereich der Gewerbesteuer (statt geplanten 600.000 € für 2013 werden für 2014 nur noch 250.000 € erwartet). Die Umlagen an das Land, den Kreis und das Amt werden um ca. 120.000 € ansteigen.

Der Ergebnisplan ist mit Gesamterträgen in Höhe von 635.600 € und Gesamtaufwendungen in Höhe von 635.600 € ausgeglichenen.

Im Finanzplan stehen 476.500 € Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und keinen Einzahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit 567.200 € Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie 149.600 € Auszahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gegenüber. Investitionen sind 120.000 € für die Erweiterung des Fahrradweges bis zum Schiftenweg (davon 10.000 € für Grunderwerb) eingeplant.

Die gemeindlichen Hebesätze bleiben unverändert.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende und nach § 95 Gemeindeordnung erstellte Haushaltssatzung, die als **Anlage 1** der Originalniederschrift beigelegt ist, nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **11. Beratung und Beschlussfassung über eine Resolution gegen "Fracking"**

### **➤ Auszug zur Erledigung an: BAD**

Der Amtsausschuss hat bezüglich „Fracking“ bereits eine Resolution erlassen. Die Gemeinde möchte mit einer eigenen Resolution deutlich machen, dass Fracking auf Sprakebüll Gemeindegebiet nicht zugelassen wird. Angeregt wird notfalls mit anderen Gemeinde gemeinsam zu klagen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Sprakebüll beschließt die als **Anlage 2** zur Niederschrift beigelegte Resolution gegen das „Fracking“.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **12. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013**

### **➤ Auszug zur Erledigung an: FB 1**

Der Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Sprakebüll hat vor der Sitzung der Gemeindevertretung getagt, worüber Ewald Enewaldsen als Ausschussvorsitzender berichtet.

Es wurde festgestellt, dass alle Vertreterinnen und Vertreter wählbar waren, es bei der Vorbereitung der Wahl sowie bei der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten gab und die Feststellung des Wahlergebnisses nicht fehlerhaft war. Da auch von keiner Wahlberechtigten bzw. von keinem Wahlberechtigten Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt wurde, empfiehlt der Ausschuss, die Kommunalwahl vom 26.05.2013 für gültig zu erklären.

### **Beschluss:**

Die Kommunalwahl in der Gemeinde Sprakebüll am 26.05.2013 wird für gültig erklärt, da keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle des § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vorliegt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **13. Anfragen und Mitteilungen**

- Claus Fries berichtet über die letzte Schul-, Kultur- und Sportausschusssitzung der Gemeinde Achtrup.
- Das Gutachten für die Asphaltdecke des Fahrradweges liegt noch nicht vor.

- Es wird angeregt, eine Hundezählung durchzuführen.
- Für das Wärmenetz sollte eventuell ein Notstromaggregat angeschafft werden.
- Es wird vorgeschlagen, dass der Finanzausschuss sich mit der Gründung einer Stiftung befasst.
- Im Tannenweg gibt es Probleme mit dem Telefonkabel. Bürgermeister Karl-Richard Nissen wird mit der Telekom Kontakt aufnehmen, ob das Telefonkabel eventuell unterirdisch verlegt werden kann. In diesem Zuge könnten dann auch wieder Leerrohre für die Breitbandversorgung mit verlegt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Karl-Richard Nissen um 20:50 Uhr die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung. Die Zuhörer verlassen den Sitzungsraum.

gez. Karl-Richard Nissen

gez. Pfeiffer

---

Bürgermeister

---

Schriftführer

## Haushaltssatzung der Gemeinde Sprakebüll für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2013 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	635.600	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	635.600	EUR
einem Jahresüberschuss von	0	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	476.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	567.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	149.600	EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4. der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf		1 Stelle.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		270 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		290 %
2. Gewerbesteuer		380 %

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

Sprakebüll, d.

**Gemeinde Sprakebüll**  
Der Bürgermeister

.....

### Resolution der Gemeinde Sprakebüll

In Schleswig-Holstein sind für mindestens 20% der Landesfläche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen beantragt und teilweise erteilt worden, weitere könnten folgen. Diese bergrechtlichen Genehmigungen erfolgten ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen, obwohl die Gemeinden zu den Behörden gehören, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BVerwG, 15.10.1998, 4 B 94/98). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Sachentscheidung dem materiellen Recht nicht entspricht, insbesondere, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 16.12.1988 – BVerwG 4 C 40.86 – BVerwGE 81, 95 (BVerwG 16.12.1988 – 4 C 40/86), vom 15.12.1989 – BVerwG 4 C 36.86 – BVerwGE 84, 209 und vom 27.03.1992 – BVerwG 7 C 18.91 – BVerwGE 90, 96). Hierbei genießt die gemeindliche Planungshoheit den Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Für die Notwendigkeit der Beteiligung der Gemeinden gelten die Vorschriften des VwVfG. § 54 Abs. 2 BBergG regelt speziell eine Beteiligungspflicht der Gemeinden, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. Die Beteiligungsschwelle ist sehr niedrig anzusetzen, und es steht der Bergbehörde nicht zu, eine Bewertung der Betroffenheit der Gemeinden vorzunehmen. Die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden eines beantragten Gebiets (es reichen ca. 80% nach geltender Rechtslage), kann sich dabei zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen und muss angehört werden.

Im Kreis Plön erfolgten vom November 2009 bis März 2010 seismische Untersuchungen der Fa. RWE Dea AG, für die ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen ein Betriebsplanverfahren erfolgte.

Die Erlaubnisverfahren bzw. die Erteilung der Erlaubnisse haben über § 12 Abs. 2 BBergG eine zumindest indirekte Bindungswirkung für bergrechtliche Bewilligungen. Die Bewilligung darf danach u.a. nur dann versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten ist. Es dürfen somit keine Tatsachen mehr berücksichtigt (oder von den ggf. erst bei der Bewilligung beteiligten Gemeinden vorgebracht) werden, die in ihren Konturen bei der Entscheidung über die Erlaubnis bereits erkennbar waren oder bei entsprechender Nachforschung hätten erkennbar sein müssen (siehe hierzu Boldt/Weller zu §12 BbergG Rz. 9). Eine erteilte Erlaubnis unterliegt dem Schutz des Art. 14 GG. Deshalb wäre eine Anhörung erst nach Erlaubniserteilung für Einwendungen der Gemeinden in der Regel obsolet.

Die in Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen erfolgten nach derzeitigem Kenntnisstand rechtswidrig. Es widerspricht den Zielen des BBergG, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn wesentliche Teile des vom Antragsteller zu vertretenden Arbeitsprogramms nicht zulassungsfähig sind und dadurch die Aufsuchung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht beendet werden kann. Somit bestand ein zwingender Versagensgrund des § 11 Nr. 3 BBergG.

Zu den konträr zum Bergbauvorhaben stehenden öffentlichen Interessen gehören laut BVerwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98 beispielsweise die Erfordernisse:



- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Raumordnung und
- des Gewässerschutzes.

Durch die in Schleswig-Holstein geplanten Aufsuchungen und Förderungen von Kohlenwasserstoffen, auch in dem nur durch Fracking erschließbaren Posidonienschiefer und von Sandsteinschichten mit geringer Durchlässigkeit, sind durchgängig erhebliche negative Einwirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten. Ein sicherer störungsfreier Betrieb derartiger Anlagen ist derzeit nicht möglich, wie die zahlreichen Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Kohlenwasserstoffförderung in den USA, aber auch in Deutschland zeigen. Bei Anwendung der Fracking-Technik wäre zudem ein engmaschiges Netz an Bohrstationen nötig, die zu mehreren Anlagen je Quadratkilometer mit jeweils ca. einem Hektar asphaltierter/betonierter Fläche nebst Zufahrten notwendig machen würde. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeuten und führt zwangsläufig zu einem Versagensgrund.

Für die bei einer Förderung von Kohlenwasserstoffen großen anfallenden Mengen an Formationswasser, das stark radioaktiv ist – Radium-226 u.a. - und große Mengen an Quecksilber sowie Benzol u.a. enthält, gibt es bis heute keine wirtschaftliche Möglichkeit der Wiederaufbereitung. Da eine Verpressung von derart großen Mengen an Formationswasser nicht zugelassen werden darf, wäre von vorne herein ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche Förderung nicht möglich ist. Auch das ist ein zwingender Versagensgrund.

Derzeit erfolgt für die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins ein Raumordnungsverfahren. Vor Abschluss dieses Verfahrens sind bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht zulässig, da sie die geplante Raumordnung einschränken können. Für den für die Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen notwendige Lkw-Verkehr sind insbesondere auch die Kommunen planungsberechtigt, so dass deren Planungshoheit betroffen ist, ohne berücksichtigt worden zu sein.

Bei seismischen Untersuchungen, Fracking und der Gasförderung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Erdbeben erzeugt, die im Norden Niedersachsens bereits die Stärke von 4,5 auf der Richterskala erreicht haben und auch noch in rund 100 km Entfernung Gebäudeschäden verursacht haben. Weder die Wasserversorgungsleitungen, Abwasser- und Regenwasserkanäle, historische Bausubstanz noch die Deichanlagen sind für Erdbeben der Stärke 4,5 auf der Richterskala ausgelegt. Da sich mehrere derartige Bauwerke flächendeckend in kurzer Entfernung zu allen Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern Schleswig-Holsteins befinden, stehen in jedem beantragten Feld für die gesamte Fläche überwiegende öffentliche Interessen einer Erlaubnis entgegen.

§ 12 WHG regelt die materiellen Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach Abs. 1 ist die Erlaubnis zwingend zu versagen, wenn schädliche Gewässer Veränderungen zu erwarten sind. Die Behörde hat in diesem Fall kein Ermessen. Gefordert ist eine vorsichtige Prognose. Wenn nach menschlicher Erfahrung und nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen ist, dass es zu einem Schadenseintritt kommen könnte, muss die

wasserrechtliche Erlaubnis versagt werden. Das gilt auch für die unechte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Für die wasserrechtliche Bewertung von Vorhaben jeglicher Art gilt der Amts Ermittlungsgrundsatz, der eine Behördenbeteiligung nahe legt. Zu den zu beteiligenden Behörden gehören auch die Kommunen, da zumindest die Möglichkeit der Berührung ihrer Planungshoheit gegeben ist. In Schleswig-Holstein beziehen die meisten Kommunen ihr Wasser aus eigenen Wasserwerken, die meist innerhalb oder am Rand der Gemeinden liegen. Hinzu kommen zahlreiche Brunnenanlagen für Privathaushalte, Gewerbe und Landwirtschaft. Hier gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt, und zwar nicht nur im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, sondern auch im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren.

Die Wasserbehörde muss nach Form und Inhalt uneingeschränkt mit der von der Bergbehörde in Aussicht genommenen Entscheidung einverstanden sein, was voraussetzt, dass ihr die Unterlagen so vollständig vorliegen müssen, dass ihr eine ordnungsgemäße eigene Prüfung möglich ist.

Alle derzeit vorliegenden Gutachten in Deutschland fordern ein Fracking-Moratorium für die kommerzielle Erdöl- und Erdgasgewinnung, bis grundlegende Sicherheitsbedenken ausgeräumt wurden.

#### **Beschluss der Gemeindevertretung Sprakebüll vom 27.11.2013**

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Die betroffenen Kommunen und Kreise bereits vor der Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen zu beteiligen.
2. Die Wasserbehörde anzuweisen, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt zu beachten. Der Wasserschutz muss höchste Priorität behalten.
3. Die Möglichkeiten des Abfallrechtes und des Bodenschutzes bei bergrechtlichen Genehmigungen vollumfänglich auszuschöpfen, um Umweltgefährdungen zu vermeiden.
4. Für entstehende Schäden als Auflage eine Beweislastumkehr vorzusehen. Daher sind vor der Betriebsplangenehmigung alle gefährdeten Gebäude, Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie sonstige gefährdete Bauwerke in ihrem derzeitigen Zustand zu dokumentieren. Nach seismischen Ereignissen gilt das gleiche für nicht einsehbare Bauwerke. Die Kosten trägt der Antragsteller/Rechteinhaber.
5. Bei zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungen eine ausreichende Sicherheitsleistung von den Antragstellern zu fordern (§ 56 Abs. 2 BBergG). Als ausreichend wird z.B. eine Bankgarantie oder Versicherung angesehen, die sowohl mögliche Schäden an der Infrastruktur, wegfallende Steuereinnahmen und Gebühren sowie die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Gewässer und Landschaften vollständig ersetzen kann.
6. Für alle Antragsteller bergrechtlicher Genehmigungsverfahren eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen zu lassen und solchen Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder zu entziehen, die weder über ausreichendes Eigenkapital verfügen, um etwaige Schäden beseitigen zu können, noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erbracht haben.
7. Fracking in jeder Form so lange zu verbieten, bis ein wissenschaftlicher und technischer Stand erreicht ist, der Gefahren durch diese Technik sicher ausschließen kann.
8. Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder wieder zu

- entziehen, die in den letzten drei Jahren für Unfälle bei Tiefenbohrungen, undichte Bohrlöcher, auslaufendes Flow-back oder Formationswasser verantwortlich sind. Hier ist die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde offensichtlich nicht gegeben (§ 11 Abs. 6 BBergG).
9. Für jede Bergbautätigkeit in Schleswig-Holstein über den gesamten Zeitraum und eine angemessene Nachbeobachtungszeit eine umfassende, unabhängige, wissenschaftliche Überwachung anzuordnen (§ 66 Abs. 5 BBergG).
  10. Keine Genehmigungen für das Verpressen von Flow-back und Formationswasser in den Untergrund zu erteilen. Bereits erteilte Genehmigungen sind, soweit zulässig, zu widerrufen. Keinesfalls dürfen derartige Genehmigungen verlängert oder erweitert werden.
  11. Die Gemeinde Sprakebüll nimmt die Landesregierung für alle Schäden im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungen in Haftung, wenn die Gemeinde nicht im vollen Umfang nach Recht und Gesetz im Vorwege beteiligt wurde oder Genehmigungen unter Verstoß gegen geltendes Recht erteilt wurden.
  12. Die zuständigen Behörden für bergrechtliche Zuständigkeiten rechtlich einwandfrei festzulegen. Nachdem das MELUR auch für Bergrecht zuständig ist, soll das LLUR zuständiges Bergamt werden, um eine Überwachung der Bergbautätigkeiten in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierfür ist es entsprechend auszustatten.
  13. Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Wasser- und Bergrecht aufeinander abgestimmt werden und das Bergrecht modernisiert wird.
- Karl-Richard Nissen wird als Bürgermeister der Gemeinde Sprakebüll ermächtigt, die Interessen der Gemeinde Sprakebüll gegenüber der Landesregierung zu vertreten.  
Sprakebüll, den 27.11.2013
-